

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende, das sogenannte Bürgergeld, umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit.

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Leistungsberechtigte sind Personen, die über 15 Jahre alt sind und die Altersgrenze nach § 7a SGB II (Renteneintrittsalter) noch nicht erreicht haben, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und in der Bundesrepublik Deutschland leben. Bürgergeld erhalten auch die nicht erwerbsfähigen Angehörigen, die mit in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Kinder bis zum 15. Lebensjahr, die mit mindestens einem erwerbsfähigen Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, haben demnach ebenfalls Anspruch. Dies gilt auch ab dem 15. Lebensjahr, wenn sie eine Schule besuchen, in einer Ausbildung sind und dem Grunde nach keinen Anspruch auf BAföG/BAB haben, keine (Schul-)Ausbildung absolvieren oder an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen.

Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Zu der sog. Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 SGB II) gehören:

- die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person,
- der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner oder die Ehepartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin,
- ein Partner oder eine Partnerin in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft,
- dem Haushalt angehörende unverheiratete Kinder unter 25 Jahren,
- die Eltern bzw. der Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen, unter 25-jährigen Kindes, wenn sie in einem Haushalt zusammenleben.

Werden Verwandte zu Zahlungen verpflichtet?

Nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören z. B. in der Wohnung lebende Mitglieder einer Wohngemeinschaft, Untermietende oder Großeltern. Leben Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Allerdings kann diese Vermutung grundsätzlich widerlegt werden, und selbst wenn dies nicht gelingt, sind bestimmte Einkommensfreibeträge zu berücksichtigen. Verwandte, mit denen Leistungsberechtigte nicht zusammen wohnen, werden überhaupt nicht berücksichtigt.

Wer ist erwerbsfähig?

„Erwerbsfähigkeit“ ist ein wichtiger Schlüsselbegriff für den Zugang zum Bürgergeld und wird grundsätzlich von der Agentur für Arbeit festgestellt. Gemäß § 8 Abs. 1 SGB II ist erwerbsfähig, „wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist [...] unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“ Bei Streit der Sozialversicherungsträger über die Erwerbsfähigkeit entscheidet die Agentur für Arbeit, nachdem sie eine gutachterliche Stellungnahme beim zuständigen Rentenversicherungsträger eingeholt hat. Bis zu dieser Entscheidung muss das Jobcenter vorleisten.

1/2

Wer ist hilfebedürftig?	Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.
Wie wird Einkommen angerechnet?	Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Diese werden bei der Berechnung von Bürgergeld berücksichtigt. Es gibt jedoch auch Ausnahmen, sogenanntes nicht anrechenbares Einkommen. Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt B5 entnommen werden.
Wie wird Vermögen angerechnet?	Als Vermögen werden alle verwertbaren Vermögensgegenstände berücksichtigt, die vor dem Leistungsbezug vorhanden waren. Es gibt allerdings Freibeträge und bestimmte Vermögen, die überhaupt nicht berücksichtigt werden. Näheres dazu auf dem Merkblatt B6.
Wie hoch ist mein Anspruch?	<p>Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem Regelbedarf, • dem Mehrbedarf, • den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie • Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene <p>Weitere Einzelheiten können dem Merkblatt B3 sowie dem Merkblatt C5 entnommen werden.</p>
Muss jede Arbeit angenommen werden?	Leistungsbeziehende müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Dazu gehören der Einsatz der Arbeitskraft und/oder die Teilnahme an erforderlichen Maßnahmen, wenn auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit in absehbarer Zeit nicht möglich ist. Die Zumutbarkeitsregelung ist so weit gefasst, dass praktisch jede nicht sittenwidrige Arbeit zumutbar ist. Entgegenstehen können aber gesundheitliche Gründe, die Notwendigkeit der Kinderbetreuung oder die Pflege Angehöriger.
Werden Krankenkassen- und Rentenbeiträge gezahlt?	Zur sozialen Sicherung werden Leistungsberechtigte in der Regel in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung pflichtversichert, soweit für sie nicht bereits im Rahmen einer Familienversicherung Versicherungsschutz besteht. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte werden nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Zeiten des Leistungsbezuges werden aber der Rentenversicherung gemeldet und können als sog. „Anrechnungszeiten“ bereits bestehende Ansprüche sichern.